Satzung „Feminist Law Clinic“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen: Feminist Law Clinic.
2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.".
3) Er hat seinen Sitz in Köln.
4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
5) Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Femininum stehen, wird diese Form zur besseren Lesbarkeit verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Er darf seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.
2) Zweck des Vereins ist
    a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
    b) die Förderung der Hilfe für [...] Opfer von Straftaten; [...] Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) sowie
    c) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO).
3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§3 Vereinstätigkeit

1) Die satzungsmäßigen Zwecke werden verwirklicht, insbesondere durch

a) die kostenlose Rechtsberatung und psychologische Betreuung von insbesondere Frauen, inter-, non-binären, trans- und agender- (FINTA*) sowie queeren Personen, welche sich mit sexuellen Übergriffen, Diskriminierung und anderen rechtlichen Herausforderungen, welche patriarchale Strukturen und Gewalt mit sich bringen, konfrontiert sehen. Er soll eine erste Anlaufstelle für alle Menschen sein, die aufgrund ihrer Sexualität oder ihrer Geschlechtsidentität diskriminiert werden.
b) die entsprechende theoretische und praktische Aus- und Weiterbildung bzw. Qualifizierung von Studierenden der Rechtswissenschaften und anderer Fächer zur Schaffung eines gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der (angehenden) Berufsträgerinnen unter Wahrung der Maßgabe von § 6 Abs. 2 Rechtsdienstleistungsgesetz.
c) Volljuristinnen, welche die qualifizierten Mitglieder bei der rechtlichen Beratung anleiten.

2) Er verweist gegebenenfalls an passende andere Stellen weiter, wenn durch diese eine qualitativ bessere Beratung gewährleistet werden kann oder die personellen Kapazitäten des Vereins überschritten sind.
3) Des Weiteren soll der Verein den zivilgesellschaftlichen Dialog im Hinblick auf den Themenkomplex in § 3 Abs. 1 unterstützen und auf bestehende Missstände innerhalb dessen aufmerksam machen.

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft kann von jeder volljährigen natürlichen Person oder jeder juristischen Person erworben werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2) Ein- und Austrittserklärungen der Mitgliedschaft sind dem Vorstand in Textform mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3) Aufgrund besonderer Verdienste kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Personen verleihen.
4) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod nur durch den Austritt in Textform oder den Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Ausstehende und bereits fällig gewordene Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung weiterhin zu entrichten.
6) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss ist in Textform zu erfolgen und ist zu begründen. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied
    a) mehr als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
    b) durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins das Ansehen desselben schädigt.
    c) die Tätigkeit des Vereins vorsätzlich stört.
    d) eine Tätigkeit ausübt, die dem Vereinszweck oder der Tätigkeit des Vorstands zuwiderläuft.
    e) bei Kundgabe queerfeindlicher, frauenfeindlicher, rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, islamophober, antiziganistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
7) Das Mitglied kann gegen die Abschlussentscheidung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über ihn entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen jedoch die Mitgliedsrechte.
8) Das Mitglied hat bei Ausscheiden oder Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beitrag wird im Falle des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
2) Ordentliche Mitglieder haben Anwesenheits-, Sprach- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3) Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Sprachrecht in der Mitgliederversammlung.

4) Ehrenmitglieder haben Anwesenheits- und Sprachrecht in der Mitgliederversammlung.

§6 Mittel und Mitgliedsbeitrag

1) Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördergelder.
2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4) Die jeweilige Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5) Die Mitgliederversammlung kann dabei für Mitglieder, die sich in Berufsausbildung, Ruhestand, Arbeitslosigkeit oder anderen sich auf die wirtschaftliche Situation auswirkenden Lebensumständen befinden, ermäßigte Beitragssätze festlegen.

§7 Vereinsvermögen; Verbot von Vergünstigungen

1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2) Der Vorstand darf Teile von laufenden Mitteln, die zur Verwendung zur Verfügung gestellt wurden, auch zur Förderung und Unterstützung von anderen gemeinnützigen Einrichtungen (insbesondere entsprechenden Kooperationspartnern des Vereins) mit einem vergleichbaren Zweck wie der Verein verwenden. Ein solches Vorgehen ist, soweit es zeitlich möglich ist, mit den Mitgliedern des Vereins abzustimmen. In dringenden Fällen genügt es, dass der Vorstand die aktiven Mitglieder über ein solches Vorgehen lediglich im Nachhinein informiert.

§8 Organe

1) Die Organe des Vereins sind
    a) die Mitgliederversammlung;
    b) der Vorstand;
    c) der Beirat.
2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden.

§9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr abgehalten. Zu ihr werden durch den Vorstand alle Mitglieder des Vereins eingeladen.
2) Sie wird vom Vorstand in Textform und unter Angabe einer Tagesordnung/des Gegenstands einberufen. Dabei hat der Vorstand eine Frist von vier Wochen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4) Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
5) Die Mitgliederversammlung kann im virtuellen Raum/durch elektronische Kommunikation abgehalten werden.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Entscheidungen in allen Bereichen, soweit diese nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere entscheidet sie in folgenden Angelegenheiten:

1) Satzungsänderung.
2) Abstimmung über die Ausbildungsordnung, welche durch den Vorstand eingebracht wird.
3) Abstimmung über das Awareness-Konzept, welches über eine Arbeitsgruppe Awareness eingebracht wird.
4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 6 Abs. 4 und 5.
5) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
6) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen,
    a) wenn gem. § 36 BGB das Interesse des Vereins es erfordert oder
    b) wenn 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§12 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus FINTA* oder queeren Personen als
    a) 1. Vorsitzende;
    b) 2. Vorsitzende;
    c) einer Schatzmeisterin.

    Er wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand ist gleichberechtigt.
2) Bei Entscheidungen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich betreffen, sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
    a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
    b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
    c) die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung und die Anfertigung des Jahresberichts.
    d) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer bzw. den Ausschluss einzelner Mitglieder nach §4.
    e) Wahl der Mitglieder des Beirates.
    f) die Erarbeitung der Ausbildungsordnung.
4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§13 Wahl des Vorstandes

1) Der Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.
2) Jedes anwesende Vereinsmitglied hat bei der Wahl der zwei Vorsitzenden zwei Stimmen, die auf verschiedene Kandidierenden verteilt werden müssen.
    a) Die zwei Personen mit den meisten abgegebenen Stimmen werden bestellt. Sie werden zur Nomination in die Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden zugelost.
    b) Sollte die Bestimmung von zwei Vorsitzenden aufgrund gleicher Stimmzahlen nicht möglich sein, findet eine Stichwahl statt, bei der jedes Vereinsmitglied über eine Stimme verfügt.
3) Die Schatzmeisterin wird in einem separaten Wahlgang von den anwesenden Mitgliedern mit jeweils einer Stimme pro Mitglied gewählt. Sie wird bestellt, wenn sie die meisten abgegebenen Stimmen Mitglieder auf sich vereinen kann. Haben mehrere Kandidatinnen gleich viele Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt.
4) Soweit sich eine Kandidatin bei der Vorstandswahl selbst als BIJPoC* (Schwarze, Indigene, Jüdische oder Personen of Color) bezeichnet, werden zu den Stimmen, die dieser Person gegeben wurden, zusätzlich 15 % der Anzahl der tatsächlich erhaltenen Stimmen addiert. Zweck dieser Regelung ist ein Stimmausgleich aller Mitglieder zur Berücksichtigung der internalisierten Diskriminierung.
5) Die Wiederwahl ist für alle Ämter zulässig. Nach dem Ablauf der regulären Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§14 Beschlussfassung des Vorstands

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zusammen. Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3) Alle Vorstandsvorsitzenden haben das volle Stimm-, Mitsprache- und Anwesenheitsrecht.
4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5) Ein Beschluss ist auch gültig, wenn die Stimmberechtigten des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von einem Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§15 Beirat

1) Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt die Vereinsmitglieder bei der Rechtsberatung. Dies umfasst insbesondere
    a) die Einweisung und Fortbildung der in der Rechtsberatung tätigen Vereinsmitglieder;
    b) die Betreuung bei Beratungsgesprächen, sofern eine solche erforderlich ist, sowie
    c) die Sicherung der Qualität der Rechtsberatung durch die Studierenden.
2) Mitglied des Beirats können nur natürliche Personen mit der Befähigung zum Richterinnenamt (Volljurist*innen) werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand gewählt und entlassen.

§16 Beitritt zu anderen Vereinen

1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, kann der Verein einem Dachverband mehrerer Vereine, die denselben Zweck verfolgen, beitreten und ihm Befugnisse und Aufgaben übertragen. Gleiches gilt für Vereine, die einen Zweck haben, der mit dem Zweck dieses Vereins in engem Zusammenhang steht.
2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit derselben Mehrheit kann der Verein aus einem Verein austreten.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder möglich. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für

1) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie
2) die Förderung der Hilfe für [...] Opfer von Straftaten; [...] Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 10 AO) sowie
3) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 18 AO).

§18 Satzungsänderung und Inkrafttreten

Eine Änderung der Satzung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.